

# **BGer 1B\_305/2015 vom 10. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_305\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_305_2015)

FR: TF 1B\_305/2015 du 10 septembre 2015

IT: TF 1B\_305/2015 del 10 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ ist Privatklägerin in dem von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich geführten Strafverfahren gegen zwei Polizeibeamte. Am 9. April 2014 ging beim Bezirksgericht Zürich die Anklage ein. Die auf den 26. November 2014 angesetzte Hauptverhandlung musste wegen Erkrankung der zuständigen Einzelrichterin auf den 23. Januar 2015 verschoben werden. Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und begründet.

Am 15. Mai 2015 erhob A. \_\_\_\_\_ beim Obergericht des Kantons Zürich Rechtsverzögerungsbeschwerde, weil noch kein "erstinstanzliches begründetes Urteil" vorliege. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich schrieb das Verfahren mit Beschluss vom 27. Juli 2015 als gegenstandslos geworden erledigt ab. Die III. Strafkammer führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass das ausführlich begründete Urteil Ende Mai ausgefertigt worden sei. Dadurch sei die Beschwerde gegenstandslos geworden. In einer Alternativbegründung erachtete die III. Strafkammer die Beschwerde als unbegründet. Vorliegend sei mit beinahe hundert Seiten ein sehr umfangreiches Urteil erstellt worden. Demgegenüber sei die 90-tägige Frist für die Zustellung des schriftlich begründeten Urteils nur geringfügig überschritten worden. Einer beschuldigten Person würde allein deswegen in einem Berufungsverfahren noch keine Strafmilderung zugebilligt, weshalb der Privatklägerin keine entsprechenden Entschädigungsansprüche zustünden. Die ohnehin nicht substantiierte Entschädigungsforderung sei überdies, weil erst in der Replik geltend gemacht, verspätet gestellt worden.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 2. September 2015 (Postaufgabe 4. September 2015) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Juli 2015. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrer hauptsächlich appellatorischen Kritik nicht aufzuzeigen, inwiefern die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens und die Verweigerung einer Entschädigung durch die III. Strafkammer in rechts- oder verfassungswidriger Weise erfolgt sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.